A M T S B L A T T

der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang **Nemsdorf-Göhrendorf, den 19. Februar 2024** **Nr. 6**

Inhalt **Seite**

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- **Beschluss-Nr. 2024/ST/003 vom 15.02.2024**
  Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ …….….. 2

- **Bekanntmachung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra**
  hier: **Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 (1) BauGB - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und § 4 (1) BauGB – Behörden-beteiligung -** …… 3 - 5

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See Körperschaft Öffentlichen Rechts; Lutherstadt Eisleben

- **Bekanntmachung des Tourenplanes des AZV Süßer See zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben für das Jahr 2024** …… 6, 7

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Esperstedt

- **Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Esperstedt am 19.03.2024** …… 8

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt

- **Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt am 27.03.2024** ……. 8

Impressum 9

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

- **Beschluss-Nr. 2024/ST/003 vom 15.02.2024**

Beschlussgegenstand:
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM“

Beschlusstext:
Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra ***beschließt*** die Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung mit Umweltbericht in den vorliegenden Fassungen.
Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra soll eingeleitet werden.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:
Die Erforderlichkeit zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Steigra gemäß § 1 (3) BauGB gesehen und wie folgt begründet:
Die Firma WQ Deutschland GmbH plant, auf dem Deponiekörper der Deponie „Kalksteintagebau Karsdorf 1“ der USUM Abfallentsorgungs- und Recyclinggesellschaft mbH in Steigra/Karsdorf eine PV-Freiflächenanlage mit einer Anlagenleistung von ca. 20MWp errichten zu lassen. Die vorgesehene Anlagenfläche von ca. 17 ha erstreckt sich auf Flächen der Gemarkungen Steigra und Karsdorf. Der Flächenanteil in der Gemarkung Steigra beträgt dabei ca. 11 ha.
Das Deponiegelände ist laut Definition EEG 2023 als sogenannte Konversionsfläche zu bewerten. Der erzeugte elektrische Strom soll komplett über eine, auf dem Grundstück neu zu errichtende Umspannstation in das 110kV Hochspannungsnetz des Netzbetreibers MitnetzStrom eingespeist werden. Der in Rede stehende Standort ist planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Die geplante Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien erfüllt nicht den Tatbestand eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 (1) BauGB. Aus diesem Grund ist als planungsrechtliche Voraussetzung zur Genehmigung der Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ wurde durch den Gemeinderat Steigra am 24.08.2023 gefasst. Geplant ist, die Planverfahren der Bebauungspläne für den Anlagenteil in der Gemarkung Steigra durch die Gemeinde Steigra und für den Anlagenteil in der Gemeinde Karsdorf durch die Gemeinde Karsdorf möglichst parallel durchzuführen, um das Gesamtvorhaben umsetzen zu können. In seiner Sitzung am 10.10.2023 fasste der Gemeinderat Karsdorf den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf. Der Vorhabenträger wird sich im Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB mit der Gemeinde zur Kostenübernahme für alle Kosten in Verbindung mit dem Planverfahren und der Umsetzung der PV-Anlage verpflichten. Ein entsprechender städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB wurde bereits unterzeichnet. Das Planverfahren hat formell und materiell einen Stand erreicht, der die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Planunterlagen des Vorentwurfes mit Begründung und Umweltbericht ermöglicht und erfordert.

M. Stockhaus
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra
hier: Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gemäß § 3 (1) BauGB - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und § 4 (1) BauGB - Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra hat in seiner Sitzung am 24.08.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet.

Wesentliches Ziel der Planung
ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage auf dem abgedeckten Deponiekörper der Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ der USUM GmbH, innerhalb der Gemarkungen Steigra und Karsdorf.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zur Zeit verfügbar: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REPHalle), wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Steigra, Offenlandbiotopkartierung und der Vorentwurf des Umweltberichtes mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und Artenschutzbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde Steigra zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen werden: Einholen der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Fachbehörden.

In seiner Sitzung am 15.02.2024 hat der Gemeinderat Steigra dem Planvorentwurf mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu den Planunterlagen beschlossen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Steigra, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleisbilanzierung und Artenschutzbeitrag, werden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Zeitraum

vom 26.02.2024 bis 05.04.2024

im Internet als Download unter der Adresse der Verbandsgemeinde Weida Land
https://www.weida-land.de/de/bekanntmachungen.html
veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: **Bauamt der Verbandsgemeinde Weida Land,**
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Montag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden.
Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an service@weida-land.de erfolgen.
Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Verbandsgemeinde Weida Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf gesandt oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Steigra unberücksichtigt bleiben können.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende formelle Öffentlichkeitsbeteiligung zur o.a. Planung der Gemeinde Steigra ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Veröffentlichung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

M. Stockhaus
Bürgermeister

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Steigra

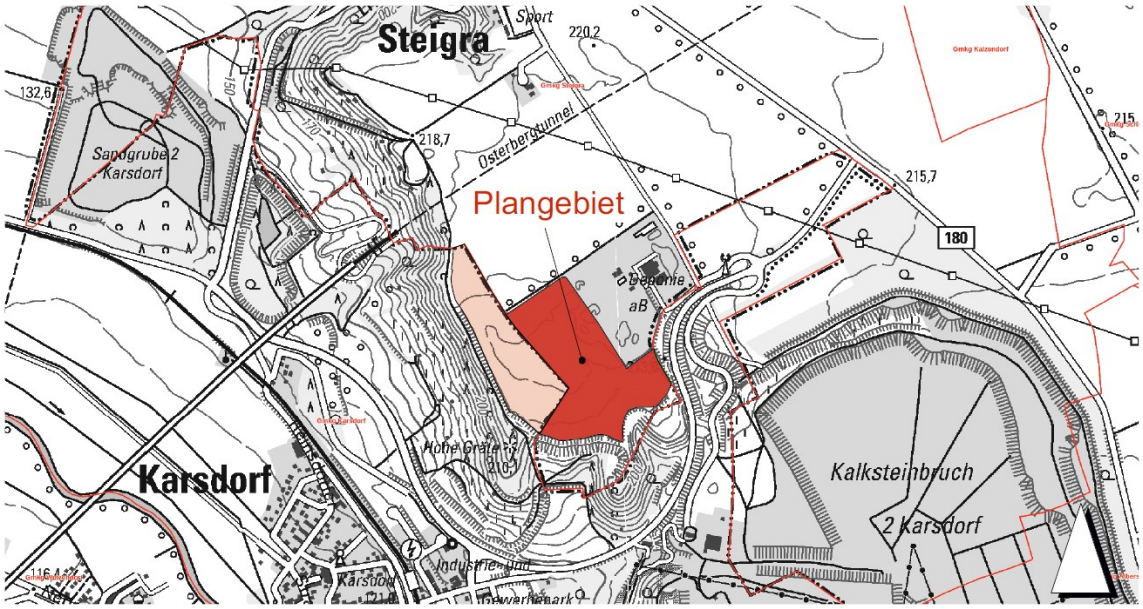

Quelle- Karten: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2016 (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/geoservice/viewer)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See Körperschaft Öffentlichen Rechts; Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ zur Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben für das Jahr 2024

Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ ist ausschließlich für die gesamte Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet zuständig.
Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Abwasserzweckverband nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Rohr-Service-Arndt e. K. mit Sitz in 06526 Sangerhausen, Hasentorstraße 10A beauftragt.
Das vorgenannte Entsorgungsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ den nachstehenden Jahrestourenplan erstellt.

Entsorgungsplan für Fäkalien 2024

Ort / Ortsteil	Abfuhrtermine Fäkalien aus Gruben
Ahlsdorf mit Ziegelrode	20. KW und 40. KW
Seeburg	15. bis 16. KW und 41. KW bis 42. KW
Hergisdorf (Gemarkung)	20. KW und 44. KW
Wimmelburg (Gemarkung)	21. KW und 31. KW und 43. KW
Hornburg	15. KW
Rothenschirmbach	14. KW
Osterhausen	14. KW
Kleinosterhausen	14. KW
Sittichenbach	14. KW
Bischofrode	15. KW
Schmalzerode	15. KW
Aseleben	18. KW und 19. KW
Amsdorf	19. KW
Röblingen	20. KW
Wansleben	20. KW
Stedten	21. KW
Helbra	23. KW
Erdeborn	24. KW
Benndorf	25. KW
Farnstädt	31. KW
Wolferode	32. KW
Lutherstadt Eisleben	33. KW und 34. KW
Unterrißdorf	35. KW
Volkstedt	36. KW
Rollsdorf	37. KW
Lüttchendorf	41. KW und 42 KW
Höhnstedt	43. KW

Die genaue terminliche Abstimmung zur Fäkalschlammentsorgung des jeweiligen Grundstückes, in dem vorgegebenen Zeitraum, ist entsprechend des Tourenplanes vom Grundstückeigentümer mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Firma Rohr-Service-Arndt e. K. unter der **Telefonnummer 03464 / 57 91 44,** montags bis freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr direkt vorzunehmen.

Die Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
Sollte die Abfuhr öfters notwendig sein, ist dies terminlich entsprechend mit der Fa. Arndt zu vereinbaren.

Die Abfuhr von Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen hat alle 2 Jahr zu erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass die freie Zufahrt zu den jeweiligen Grundstücken durch die Grundstückseigentümer / Nutzer sichergestellt werden muss.
Sollte das Entsorgungsfahrzeug (LKW 20 Tonnen) nicht an die Entsorgungsstelle heran kommen oder vergebens anfahren, entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Grundstückseigentümers/Nutzers der Grube.

Hinweis:
Die Gebühren für die Entsorgung des Fäkalwassers aus Sammelgruben werden nach dem verbrauchten Frischwasser (nach Wasseruhr) berechnet (*siehe Abwasserbeseitigungsabgabensatzung*). Der entsprechende Gebührenbescheid nach dem Wasserverbrauch (Frischwassermaßstab) geht dem Grundstückseigentümer/Nutzer jährlich zu. Sollten Sie Wasser im Garten z. Bsp. zum Gießen nutzen, ist dies durch einen geeichten Zwischenwasserzähler nachzuweisen. Die dafür notwendigen Formulare (Antrag auf Abwassergebührenminderung, …) finden Sie auf unserer Internetseite www.azv-eisleben.de und im Kundenbüro.
Der Endzählerstand des Zwischenzählers ist jährlich bis einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes (siehe Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) schriftlich beim Verband (Zählerstandsmeldung für Zwischenzähler) zu melden. Bei dieser Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fehlt die Meldung des Endzählerstandes des vorjährigen Erhebungszeitraums ist keine Anerkennung (kein absetzen von Wassermengen) möglich und der Anspruch auf Verrechnung ist erloschen.

Fragen zur Durchführung der regelmäßigen Fäkalschlammentsorgung und Abfuhr von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben beantworten die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ unter der Telefonnummer 03475/ 66 77 -80 während der Sprechzeiten.

Kontakt Entsorgungsunternehmen:

Rohr-Service-Arndt e.K.
Hasentorstraße 10A
06526 Sangerhausen
Tel: 03464 / 579 144
Fax: 03464 / 579 145
E-Mail: rohrservicearndt@web.de

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Entsorgungstermine.

Ihr Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Esperstedt

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Esperstedt am 19.03.2024

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Esperstedt findet am
Dienstag, den **19.03.2024** um **19.00 Uhr** in der **Gaststätte Athen Esperstedt, Pflaumenweg 01**, 06268 Obhausen OT Esperstedt (ehem. Freizeitzentrum Esperstedt) statt.

Dazu sind alle Jagdgenossenschaftsmitglieder, d.h. alle Landeigentümer in der Gemarkung Esperstedt eingeladen.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 21.03.2023
4. Rechenschaftsbericht und Kassenbericht für das Jagdjahr 2023/2024
5. Entlastung des Vorstandes der Jagdgenossenschaft
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht
8. Wahl von 2 Kassenprüfern
9. Schlusswort

Holter
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt am 27.03.2024

Die diesjährige Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Vierdörfer Barnstädt für das Jagdjahr 2023/2024 findet am Mittwoch, **27. März 2024** um **19 Uhr** in der **„Göhritzer Kneipe“, Neue Straße** in 06268 Barnstädt (neben der Kegelbahn) statt.

Dazu sind alle Landeigentümer in der Gemarkung Barnstädt und Nemsdorf-Göhrendorf eingeladen.

Tagesordnung
1. Begrüßung
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr 2023 und Kontrolle der Beschlüsse vom 23. März 2023
5. Prüfbericht Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
7. Wahl von zwei Kassenprüfern
8. Bericht der Pächtergemeinschaft
9. Beschluss der Verwendung des nicht ausgezahlten Jagdpachtreinertrages
10. Diskussion und Anfragen

Der Vorstand

Impressum:
Amtsblatt der Verbandgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de
Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50
Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055 ; Fax: 034771/90050
Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.